

Behandlung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung

I) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (in der Zeit vom 17.07.2018 bis 22.08.2018)

Folgende Behörden/Träger haben **keine Bedenken** geäußert:

- Amprion GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Handwerkskammer Region Stuttgart
- Netze BW
- Syna GmbH
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
- Zweckverband Landeswasserversorgung

1 Verband Region Stuttgart, Schreiben vom 25.09.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner Sitzung am 19. September 2018 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Planentwurf beschlossen: „Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.“</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Die Raumnutzungskarte stellt für den Planbereich ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dar. Allerdings kann dieser Bereich aufgrund der Altlasten nicht landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
2 Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 21.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Raumordnung Hinzuweisen ist zunächst auf Plansatz 5.3.2 (Z) LEP, nach welchem die für eine land-und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont</p>	<p>Beschlussvorschlag: <i>Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind aufgrund der nachgewiesenen Kontaminationen nicht für eine ackerbauliche/landwirtschaftliche Nutzung geeignet und im</i></p>

2 Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 21.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>sener Sicherheitsabstand (§ 3 Abs. 5c BImSchG) gewahrt bleibt.</p> <p>Innerhalb noch nicht abgeschlossener Bauleitplanverfahren der Stadt Kornwestheim wurde das Gutachten vom 27.11.2017 des Ingus Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit Dr. Winfried Reiling (bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29b BImSchG) erstellt, hier wurde ein angemessen Abstand festgestellt. Das Gutachten ist überprüft und kann zur Beurteilung der aktuellen Sachlage des Themas „angemessenen Abstand“ als Erkenntnisquelle innerhalb des Bauleitplanverfahrens „Solarpark Römerhügel“ herangezogen werden. Das Vorhaben liegt innerhalb des angemessenen Abstandes zum Betriebsbereich der Air Liquide Deutschland GmbH.</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich <u>nicht</u> um ein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, da im Gebiet nur thermische oder photoelektrische Sonnenkollektoren sowie ein technisches Gebäudes zulässig sind und auch kein dauerhafter Aufenthalt von Personen zu erwarten ist.</p> <p>In Bezug auf § 13 Abs. 2a der für Störfallbetriebe einschlägigen Seveso-III-Richtlinie und § 50 BImSchG ist das Vorhaben zulässig und es bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	

3 IHK Region Stuttgart, Schreiben vom 22.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Wir bedanken uns für Ihre Informationen zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans. Durch diesen kann eine kontaminierte öffentliche Grünfläche künftig als Standort für einen Solarpark genutzt werden.</p> <p>Die Abgrenzung des Plangebiets nach Norden können wir allerdings nicht nachvollziehen. Der dort vorgesehenen Gewerbegebietsstreifen tangiert unmittelbar das Betriebsgelände der Firma Stahl. Gegen die derzeit vorgenommene Abgrenzung des Plangebiets nach Norden (in den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Siegesstraße ehemaliges Ziegeleigelände" hinein) erheben wir daher Bedenken. Nach Ihren Angaben laufen derzeit Gespräche mit dem Unternehmen, mit dem Ziel einer Einigung, was zu begrüßen wäre.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p><i>Mit der Firma Stahl haben Gespräche stattgefunden, in dessen Verlauf eine Einigung über den künftigen Grenz-/Zaunverlauf erzielt werden konnte. Dieser entspricht nunmehr dem nördlichen Geltungsbereich. Der Gewerbegebietsstreifen wurde aus dem Geltungsbereich wieder ausgenommen. Für eine kleine Fläche, die als öffentliche Grünfläche ins Eigentum der Stadt kommen soll, ist ein Flächentausch vereinbart. Den Anregungen wird somit entsprochen.</i></p>

4 Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 24.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Wasserwirtschaft und Bodenschutz Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer</p> <p>Zur Entwässerung ist den vorgelegten Unterlagen nichts zu entnehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bereiche zwischen den Solarmodulen vom Charakter her mit einer Wiesenfläche vergleichbar sind und auch die Bereiche unter den Solarmodulen soweit möglich begrünt werden. Damit davon ausgegangen werden kann, dass im Regelfall von der Fläche (Solarmodule, Stellplätze, Technikgebäude, Aussichtsplattform) kein Niederschlagswasser abgeleitet wird, sollten die textlichen Festsetzungen wie folgt ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen. - Niederschlagswasser von befestigten Flächen (Stellplätze, Solarmodule, Dachfläche Technikgebäude bzw. Aussichtsplattform) ist breitflächig über die angrenzenden Grünflächen abzuleiten, zu versickern und zu verdunsten. <p>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz</p> <p>Es sind keine Vorhabens- bzw. Gründungsrelevante Grundwasserstände vorhanden.</p> <p>Altlasten</p> <p>Das Plangelände befindet sich innerhalb der aufgefüllten Lehmgrube der früheren Ziegelwerke Ludwigsburg. Die Bewertung im Altlasten- und Bodenschutzkataster lautet für das Gesamtareal: „B-Neubewertung bei Nutzungsänderung“. Die Untersuchungsergebnisse der dem Planentwurf beiliegenden Gutachten des Büro GEORISK entsprechen etwa den bisherigen Erwartungen, bzw. den Resultaten bereits vorliegender Gutachten. Die Formulierung des Pkt. C.1 in den textlichen Festsetzungen ist zutreffend. Hinsichtlich der hier angestrebten Nutzung als Solarpark und offener Grünflächen bestehen bei der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Unter den Hinweisen im Bebauungsplan ist folgender Eintrag vorzunehmen:</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p><i>Entsprechende Festsetzungen sind in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen und in der Begründung erläutert worden.</i></p> <p><i>Den Anregungen wird entsprochen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

3 IHK Region Stuttgart, Schreiben vom 22.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015). Das Beiblatt ist den genehmigten Bebauungsplanunterlagen beizufügen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Das von Solaranlagen reflektierte Sonnenlicht kann zu Blendwirkungen in der Umgebung führen. Aufgrund der Ausdehnung der Anlage regen wir an, das Thema Blendwirkung im weiteren Verfahren näher zu beleuchten.</p> <p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>Falls für eventuell notwendig werdende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl der Flächen (§ 15 Abs. 6 NatSchG).</p>	<p><i>Der Hinweis wurde (bereits) in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.</i></p> <p><i>Der Anregung wurde entsprochen.</i></p> <p><i>Nach Auskunft der Hersteller wird die Oberfläche der Kollektoren mit einer Anti-Reflex-Beschichtung ausgestattet, was auch der Leistungsverbesserung dient. Eine Blendwirkung wird ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Der Anregung wurde entsprochen.</i></p> <p><i>Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Vgl. Stellungnahme 1 und 2.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
5 Polizeipräsidium Ludwigsburg, Schreiben vom 31.07.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Aus kriminalpräventiver Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Solarpark Römerhügel“. Zum Schutz vor Sachbeschädigung und Vandalismus sollten geeignete bauliche Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Zusatz Sachbereich Verkehr:</p> <p>Da es sich um eine Baumaßnahme innerhalb eines bereits erschlossenen Gebietes handelt und nach der Installation der Solaranlage nicht mit erhöhtem Verkehrsaufkommen gerechnet wird, bestehen von Seiten des FESt VK aus verkehrsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Bebauungsplanes.</p>	<p><i>Beschlussvorschlag:</i></p> <p><i>Die Fläche des Kollektorfeldes wird komplett eingezäunt und entsprechend geschützt. Öffentlich zugänglich bleiben die öffentliche Grünfläche und die Aussichtsplattform des Technikgebäudes.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

II) Öffentlichkeit (in der Zeit vom 10.07.2018 bis 10.08.2018)

1 Landesnaturschutzverband, Schreiben vom 14.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Der Landesnaturschutzverband begrüßt den geplanten Bau einer Freiflächen-Solarthermieanlage auf der Altlastenfläche am Römerhügel in Ludwigsburg. Wir sehen dies als bedeutenden Beitrag zur Nutzung von erneuerbarer Energie.</p> <p>Ob die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB gegeben sind, wird bezweifelt, der LNV fordert daher die Durchführung eines normalen Bebauungsplanverfahrens mit Umweltprüfung. Das Tierökologische Gutachten der werkgruppe gruen und das Schutzkonzept für Zaun- und Mauereidechse des Büros Laufer sind Bestandteil des zu erstellenden Umweltberichts, ebenso wie die Untersuchungen bezüglich Baugrund und Altlasten von GEO RISK.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Tatsache, daß dieser Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, sei erneut darauf hingewiesen, daß der mittlerweile 34 Jahre (!) alte Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsburg dringend einer Überarbeitung bedarf.</p> <p>Im ca. 3,86 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Nordosten eine Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme) für Zaun- und Mauereidechsen für eine Erweiterung der Firma Stihl im Jahre 2016. Der LNV kritisiert, dass diese Fläche ebenfalls für die Solaranlage herangezogen werden soll, was eine weitere CEF-Maßnahme erforderlich macht. Damit werden die Eidechsen quasi ein zweites Mal vergrämt.</p> <p>Bei der Herstellung der neuen Eidechsen-Lebensräume und bei der Vergrämung der Eidechsen sind die Empfehlungen des Büros Laufer (Schutzkonzept) unbedingt zu beachten. Dazu ist eine qualifizierte naturschutzfachliche Begleitung zwingend erforderlich. Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein entsprechendes Monitoring über mindestens 10</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p><i>Die Anwendbarkeit des § 13a BauGB wurde geprüft und ebenso wie die Themen Artenschutz, Boden, Altlasten mit dem Landratsamt Ludwigsburg intensiv vorbesprochen und abgestimmt.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zurückgewiesen.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Fläche der ersten CEF-Maßnahme wird zur zu einem sehr geringen Teil tangiert und nicht für das Solarfeld in Anspruch genommen. Durch das Eidechsenchutzkonzept ist eine Verbesserung der Situation zu erwarten.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Anregungen wird entsprochen.</i></p>

1 Landesnaturschutzverband, Schreiben vom 14.08.2018	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Jahre zu prüfen.</p> <p>Bezüglich des Vernetzungskorridors zwischen bestehender und neuer Eidechsenfläche ist ein auf einem Wall verlaufender Weg gegenüber einem Steg zu bevorzugen, vgl. Gutachten Büro Laufer.</p> <p>Die Aufständigung der Solarmodule sollte so gewählt werden, daß neben einer normalen Mahd auch eine Schafbeweidung zur Pflege der Grünflächen möglich ist. Auf den Grünflächen ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pestiziden auszuschließen.</p> <p>Insgesamt sind bei den Bauarbeiten für die Solaranlage die im Tierökologischen Gutachten der werkgruppe gruen geforderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten. Eine naturschutzfachliche Begleitung halten wir für unbedingt notwendig.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan und im Textteil ist von einem Technikgebäude im Ostteil des Sondergebietes die Rede, im Gutachten Büro Laufer von einem Wärmespeicher, was ist der Unterschied? Ist der Wärmespeicher Bestandteil des Technikgebäudes?</p>	<p><i>Der Weg wird ungefähr auf dem vorhandenen Geländeniveau verlaufen. Ein Wall oder ein durchgängiger Steg ist nicht mehr vorgesehen.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Eine Schafbeweidung soll möglich sein.</i></p> <p><i>Für die Pflege ist der Eigentümer bzw. der Pächter verantwortlich.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Anregungen wird entsprochen.</i></p> <p><i>Der Wärmespeicher war ursprünglich auf dem Gelände vorgesehen. Dieser lässt sich aber aufgrund der Untergrundverhältnisse dort nicht realisieren und wird beim Holzheizkraftwerk gebaut. Das Gutachten Laufer verwendet einen älteren Kenntnisstand. Der Wärmespeicher ist nicht Teil des Technikgebäudes.</i></p>

Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten förmlichen Beteiligung

I) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (in der Zeit vom 15.01.2019 bis 20.02.2019)

Folgende Behörden/Träger haben **keine Bedenken** geäußert bzw. auf ihre bisherige Stellungnahme verwiesen:

- Handwerkskammer Region Stuttgart
- Landratsamt Ludwigsburg
- Polizeidirektion Ludwigsburg
- Verband Region Stuttgart

1 Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Zudem befindet sich das Plangebiet größtenteils im Verbreitungsbereich einer zwischenzeitlich verfüllten, ehemaligen Rohstoffabbaufläche.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwie-</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p><i>Für das Plangebiet liegen verschiedene geotechnische Untersuchungen durch den Fachgutachter (Fa. GEO-RISK) vor, z.B. Baugrund- und Gründungsgutachten mit abfallwirtschaftlichen Untersuchungen sowie ergänzende Baugrunduntersuchungen.</i></p> <p><i>Es wurden unter anderem 28 Rammkernsondierungen bis in 4 m Tiefe vorgenommen. Es liegen also für das Gelände und den Untergrund exakte Kenntnisse des Zustandes und der Tragfähigkeit vor.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

1 Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>sen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarsungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Auf die Lage im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Hoheneck wird hingewiesen. Hieraus können sich Einschränkungen bei tiefen Bohraufschlüssen, z.B. für tiefe Erdwärmesonden, ergeben.</p>	<p><i>Der Gutachter wird auch den weiteren Baufortschritt intensiv begleiten.</i></p> <p><i>Der Anregungen wird entsprochen.</i></p> <p><i>Der Einsatz von Erdwärmesonden ist nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

II) Öffentlichkeit (in der Zeit vom 08.01.2019 bis 08.02.2019)

1 BUND Ludwigsburg, Schreiben vom 25.02.2019	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Der BUND Ortsverband Ludwigsburg setzt sich wie unser Landesverband mit Nachdruck für die Energiewende ein. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wie z.B. der Solarenergie ist ein wesentlicher Teil der Energiewende. Die Photovoltaik kann in einem zukünftigen Energiemix einen wesentlichen Beitrag dazu leisten. Beim Ausbau kann es aber zu Konflikten zwischen Energieerzeugung und Umwelt- und Naturschutzbelangen kommen. Wir halten diese Konflikte im vorliegenden Fall für nicht lösbar.</p> <p>Der BUND Ortsverband Ludwigsburg spricht sich wie unser Landesverband Baden-Württemberg dafür aus, der Anwendung der Photovoltaik an und auf Gebäuden den Vorzug zu geben. Es stehen auf Dächern von Privathäusern, Industrie- und Gewerbebauten und öffentlichen Einrichtungen genügend geeignete Flächen zur Verfügung, so auch in der Ludwigsburger südlichen Weststadt, wie das Foto zeigt:</p> 	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p><i>Bei der vorliegenden Anlage handelt es sich <u>nicht</u> um eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom, sondern um eine Solarthermieanlage zur Erzeugung von Wärme („heißem Wasser“), welche in das Ludwigsburger Fernwärmenetz der Stadtwerke eingespeist werden soll.</i></p> <p><i>Eine Nutzung privater Dachflächen zur <u>öffentlichen</u> Wärmeversorgung mittels <u>Solarthermie</u> ist aus mehreren Gründen nicht möglich:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Die Dachlasten sind bei Solarthermie ca. 5 x höher als bei Fotovoltaik und müssten für jedes private Dach einzeln geprüft werden</i> • <i>Für jedes Gebäude müsste eine gesonderte Einspeisung ins Wärmenetz erstellt werden, hierzu müssten in jedem Gebäude gesonderte Übergabestationen und Einspeisepumpen vorgesehen werden. Zudem müssen alle Anlagen die Temperaturbereiche und technischen Anschlussbedingungen des vorhandenen Wärmenetzes abdecken, es ist somit nicht wie bei der Photovoltaik eine jederzeitige Einspeisung möglich. Eine hydraulische Einregelung von Solarthermie in ein bestehendes Wärmenetz ist bereits bei einer einzelnen Großanlage hoch komplex und für viele kleine Einzelanlagen keinesfalls wirtschaftlich umsetzbar.</i> • <i>Um private Dachflächen zur Einspeisung von Wärme nutzen</i>

1 BUND Ludwigsburg, Schreiben vom 25.02.2019	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Die Stadt Ludwigsburg sollte ein verpflichtendes Dachkataster mit Flächen erstellen, die für Photovoltaikanlagen geeignet sind und dieses Kataster öffentliche bewerben. Auch an Gebäudefassaden sollten Photovoltaikanlagen gefördert werden. Bei Neubauten sollten Dächer von vornherein auf die Nutzung von Solarthermie und Photovoltaikanlagen ausgerichtet werden. Ähnlich wie jede Heizungserneuerung sollte auch jede Dachsanierung für den Aufbau von Solaranlagen genutzt werden.</p> <p>Ausschlussbereiche für Solaranlagen müssen Flächen sein, die für den Biotopverbund zentral wichtig sind. Als Kaltluftentstehungsgebiet und Frischluftschneise gehört die Fläche beim Römerhügelurm unbedingt dazu.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Untersuchungen über Kaltluftentstehungsgebiete und Frisch-</p>	<p><i>zu können, muss ein Fernwärmenetz vor dem Gebäude vorhanden sein. Während eine Einspeisung von Strom aus Photovoltaik an annähernd jeder Stelle möglich ist, ist dies bei Wärme nicht der Fall. Der Bau von Fernwärmeleitungen nur zur Anbindung von einzelnen kleinen Solaranlagen ist wirtschaftlich nicht umsetzbar, da Wärmenetze erheblich höhere Investitionen als Stromnetze haben (ca. 5 mal höher).</i></p> <p><i>Eine Einbindung von Solarthermieanlagen in ein öffentliches Wärmenetz unterliegt somit vollkommen anderen technischen Rahmenbedingungen und ist ungleich komplexer als die Einbindung von Photovoltaik.</i></p> <p><i>Insofern handelt es sich bei der geäußerten Anregung wohl inhaltlich um eine „Verwechslung“ bzw. einer falschen „Ausgangslage“. Das Vorhaben der SWLB ist nicht auf die Nutzung von Photovoltaik abgestellt.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es findet keine relevante Versiegelung statt, die genutzte Fläche wird begrünt (Wieseneinsaat). Ebenso bilden die Solarmodule aufgrund ihrer geringen Höhe (ca. 1,60 m) und der Aufständehöhe kaum einen Strömungswiderstand und behindern einen Luftaustausch in umliegende Flächen nicht.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Antrag dazu liegt vor und ist in Bearbeitung.</i></p>

1 BUND Ludwigsburg, Schreiben vom 25.02.2019	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Luftschneisen in andere Kommunen wie Stuttgart eine der wesentlichen Grundlagen bei der Beurteilung der Aufstellungsmöglichkeit von Bebauungsplänen sind. Wir haben die Veröffentlichung dieser Untersuchungen seit Jahren beantragt. Die Stadtverwaltung weigert sich, diese Unterlagen herauszugeben.</p> <p>Ausschlussbereiche für Solaranlagen müssen Flächen sein, in denen streng geschützte Tierarten leben. Das ist im Bereich des geplanten Solarparks der Fall (Eidechsen, Fledermäuse). Wir halten auch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Durchwegung mit der Zweckbestimmung „Schutzfläche für Zaun- und Mauereidechsen“ für unvereinbar mit den Festsetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</i></p> <p><i>Der Einfluss der Maßnahme auf die streng geschützten Tierarten wurde in mehreren Gutachten untersucht und die darin vorgeschlagenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt. So werden z.B. die vorhandenen Zaun- und Mauereidechsen im Vorfeld der Maßnahme vergrämt/umgesiedelt und Schutzzäune errichtet, damit die Tiere nicht während des Baus auf die Fläche des Solarthermieparks gelangen und Schaden nehmen. Einer Durchwegung auf der öffentlichen Grünfläche spricht aus Sicht des Fachgutachters nichts entgegen. Lediglich das Fahrradfahren muss unterbunden werden.</i></p> <p><i>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

2 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Schreiben vom 22.02.2019	
Stellungnahme/Äußerung	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>Mit dem an der Nordseite des Geltungsbereiches geänderten Grenz- und Zaunverlauf ist der LNV einverstanden, sofern die für die Umsiedlung der Eidechsen erforderliche Fläche von mindestens 7.380 m² gewährleistet bleibt.</p> <p>Ansonsten gilt weiterhin die Stellungnahme vom 14.08.2018.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p><i>Als Eidechsenhabitate steht nach dem aktuellsten Freiflächenkonzept insgesamt eine Fläche von ca. 7.700 m² zur Verfügung. Abgesehen davon können sich die Tiere auch außerhalb der angelegten Schutzfläche aufhalten.</i></p> <p><i>Der Anregung wird somit entsprochen.</i></p>